



Tohuwabohu bei der Deutschen Rentenversicherung ?

Berlin räumt Fehler ein,
will für die finanziellen Folgen nicht geradestehen

Von Walter Vogts

Inge F.^{x)} ist eine couragierte Frau. 1922 geboren, heute also 86 Jahre alt. Gesundheitlich ging es ihr früher viel schlechter, denn 1971 bekam sie nach einer schweren Operation von der damaligen BfA (heute Deutsche Rentenversicherung) eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Ziemlich klein fiel die Rente aus, denn so viel hatte sie nicht gearbeitet, schließlich musste sie – als „Trümmerfrau“ – zwei Kinder erziehen. Und damals stand im Rentenbescheid auch nichts über Baby-Jahre, die wurden erst 1986 eingeführt.

Fünf Tage vor ihrem 65. Geburtstag ging Inge zum Rathaus, um ihre Altersrente zu beantragen. Sie nahm dazu ihr Stammbuch mit, und sie war hochofret, dass der Bearbeiter ihr auch ein Formular zur Anmeldung von Zeiten der Kindererziehung ausfüllte und sie unterschreiben ließ. Deswegen wird das Altersruhegeld höher ausfallen als die bisherige Erwerbsunfähigkeitsrente, so die frohe Botschaft.

Als im Mai 1987, also vor 21 Jahren, der Altersrentenbescheid eintraf, freute sie sich über eine kleine Nachzahlung für März bis Juni 1987 und die ab Jul 1987 höhere Rentenauszahlung – und war zufrieden in der Annahme, alles sei richtig.

Vor ein paar Monaten wurde sie ein „Pflegefall“ – mehr durch Zufall schaute sich ihre Tochter die alten Papiere an und fand den Rentenbescheid aus 1987. Und da Maria, so heißt ihre Tochter, sowieso Rentenrat einholen wollte (sie ist derzeit noch in Altersteilzeit), nahm sie Mutters Unterlagen mit – nicht etwa zum Rathaus, sondern zu Rentenberater Y.^{y)}, der ein kleines Büro unterhält, als Rechtsbeistand zugelassen, mit langjähriger Prozesspraxis.

Rentenberater Y. traute zunächst seinen Augen nicht: Keine Kindererziehungszeit ist in Oma's Rente erkennbar. Er schaltete sich ein und bekam zwar aus Berlin keinen irgendwie entschuldigenden Brief, sondern einen berechtigten Rentenbescheid: rückwirkend ab 2003 höhere Rente einschl. Baby-Jahren für 2 Kinder. Die Tochter meinte, das sei schönes Geld – auch Inge F. hat sich riesig gefreut.

Nun aber will sie wissen, warum ihr die Baby-Jahre für 1987-2002 verweigert werden, warum sich die Deutsche Rentenversicherung weigert, für fünfzehn Jahre die höhere Rente nachzuzahlen.

^{x)} Möchte anonym bleiben

^{y)} Mitglied des Bundesverbandes der Rentenberater

Rentenberater Y. hat zunächst Widerspruch eingelegt, hat sich mal die Akten aus Berlin kommen lassen. Die waren schon gar nicht mehr als Papier vorhanden, sondern mikroverfilmt. Und da ließ sich rekonstruieren: Inge F. hatte 1987 alles richtig beantragt, nur hatte man in Berlin „vergessen“, über die Zeiten der Kindererziehung zu entscheiden – die damals etwas höhere Altersrente im Vergleich zur Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte ganz andere Ursachen, war nur eben nicht durch Kindererziehung zustande gekommen.

„Eine rückwirkende Leistungserbringung über 4 Jahre hinaus ist ausgeschlossen“ – so die DRV, wobei es keine Rolle spiele, ob die Deutsche Rentenversicherung Bund (vormals BfA) „vergessen“ habe, bei der Rentenumwandlung über Zeiten der Kindererziehung zu entscheiden oder ob andere Gründe vorgelegen haben....

Ob solche Pannen häufiger vorkommen, das interessiert die inzwischen streitbar gewordene Inge F. nicht. Ihr geht es nun um „Gerechtigkeit“ für sie selbst. Immerhin werden ihr etwa neuntausend Euro vorenthalten, einschließlich Zinsen dürften mehr als 12.000 €. zusammenkommen.

Berlin beruft sich auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.3.2007. Das Urteil scheint der Deutschen Rentenversicherung gewissermaßen einen Freibrief dafür zu geben, schlampig zu arbeiten und Rentennachzahlungen zu verweigern. Der ebenfalls erboste Rentenberater hat von Frau F. alle Vollmachten erhalten, diese Sache an die große Glocke zu hängen und zu streiten.

Rentenberater Y. überlegt sich, nun folgendes zu tun:

1. Der Überprüfungsantrag ist umzudeuten in ein zusätzliches Begehren auf erstmalige Entscheidung über die Anerkennung der Baby-Jahre.
2. Er macht geltend, dass seit 1987 in Berlin ein Antrag gelegen habe, über den jahrelang nicht entschieden sei. Das ist eine Abweichung von der bisherigen Strategie, den Bescheid über Altersrente als damalige Ablehnung der Kindererziehungszeiten anzusehen.
3. Folglich bittet er darum, über den eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid, mit dem Leistungen nur ab 1.1.2003 nachgezahlt wurden, einstweilen noch nicht zu entscheiden. Sollte Berlin starrköpfig sein, wird er klagen.
4. Parallel dazu wird er den Fall dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages schildern und um Unterstützung bitten.
5. Und schließlich ist WISO oder jedes andere Magazin interessiert an solchen Fällen aus der Praxis.

Inge F. sagt streitlustig: ***Ich werde mich fit-halten, um das Ergebnis noch zu erleben. Denn ich sehe nicht ein, dass Bürger selbst für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rentenbescheiden verantwortlich sein sollen und eine sachkundige Rentenanstalt so einfach Leistungen verweigern darf.***

07.2009

Anschrift des Verfassers:
76831 Ilbesheim
Oberdorfstr. 16
vogts.ilbesheim@gmx.de